

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Tabarz (Sondernutzungsgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tabarz hat aufgrund der § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), i. d. F. des 4. Änderungsgesetzes vom 17. Dez. 1999 (GVBl. S. 626); der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06. August 1953 (BGBl. I S. 903) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), in seiner Sitzung am 02. Februar 2000 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Tabarz (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Tabarz vom 27.01.99 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren, Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).


§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tabarz, den 04.09.2000


Klemm
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag
 p/W = pro Woche
 p/qm = pro Quadratmeter
 p/M = pro Monat
 p/J = pro Jahr

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sonder- nutzungsgebühr in DM in EUR	
I Gebührengruppe I			
	K r e u z u n g e n		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffent- lichen Versorgung dienen, einschl. erforderl. Masten	100,00 p/J	51,13 p/J
	Schienen- und Seilbahnen, höhengleich		
1.02	- unbefristet	200,00 p/J	102,26 p/J
1.03	- befristet	50,00 p/M	25,56 p/M
	höhenfrei		
1.04	- unbefristet	100,00 p/J	51,13 p/J
1.05	- befristet	50,00 p/M	25,56 p/M
	Förderbänder u.a. einschl. Masten, Schächten u.dgl.		
1.06	- unbefristet	100,00 p/J	51,13 p/J
1.07	- befristet	50,00 p/M	25,56 p/M
	L ä n g s v e r l e g u n g e n		
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffent- lichen Versorgung dienen, einschl. erforderl. Masten je angef. 100 m	50,00 p/J	25,56 p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	50,00 p/J	25,56 p/J
	B a u l i c h e A n l a g e n einschl. Schildern, Pfosten, Masten u.a.		
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 qm		
1.11	- unbefristet	50,00 p/J	25,56 p/J
1.12	- befristet	5,00 p/W	2,56 p/W
	über 0,4 qm		
1.13	- unbefristet	100,00 p/J	51,13 p/J
1.14	- befristet	20,00 p/W	10,23 p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09		
1.15	- unbefristet	50,00 p/J	25,56 p/J
1.16	- befristet	5,00 p/M	2,56 p/M
	G e r ü s t e		
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 30,00	15,34
1.18	für jeden weiteren Monat	20,00	10,23
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 60,00	30,68
1.20	für jeden weiteren Monat	40,00	20,45

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sonder- nutzungsgebühr in DM in EUR	
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 qm)		
1.21	- im gesamten Gemeindegebiet p/qm umzäunte Fläche bis zu 30 qm	40,00 p/M	20,45 p/M
1.22	- über 30 qm bis zu 50 qm	80,00 p/M	40,90 p/M
1.23	- über 50 qm bis zu 100 qm	160,00 p/M	81,81 p/M
1.24	- für jede weiten angefallenen 100 qm	100,00 p/M	51,13 p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffern 1.21 - 1.24	
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen		
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 50,00	25,56
1.27	- für jeden weiteren angefangenen Monat	30,00 p/M	15,34 p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfs- einrichtungen, soweit nicht unter den Gemeindegebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche		
1.28	- bis zu 30 qm	15,00 p/W	7,67 p/W
1.29	- über 30 qm bis zu 50 qm	50,00 p/W	25,56 p/W
1.30	- über 50 qm bis zu 100 qm	60,00 p/W	30,68 p/W
1.31	- für jede weiteren angef. 100 qm	100,00 p/W	51,13 p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziffern 1.28 bis 1.31	
	Überfahren von Gehwegen p/qm in Anspruch genommene Fläche		
1.33	- bis zu 10 qm	20,00 p/W	10,23 p/W
1.34	- über 10 qm bis zu 20 qm	40,00 p/W	20,45 p/W
1.35	- über 20 qm bis zu 50 qm	100,00 p/W	51,13 p/W
1.36	- über 50 qm bis zu 100 qm	200,00 p/W	102,26 p/W
1.37	- über 100 qm	500,00 p/W	255,65 p/W
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd.m Baugrube (maßgebender Basis- wert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)		
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	2,00 p/T	1,02 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	3,00 p/T	1,53 p/T

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sonder- nutzungsgebühr in DM in EUR	
II	Gebührengruppe 2		
	Bauliche Anlagen		
2.01	Wartshallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	300,00 p/M	153,39 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/qm überragte Fläche	30,00 p/M	15,34 p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Ver- bund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Geh- wegbreite entnommen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hincinragen, p/qm genutzter Fläche		
2.03	- auf Dauer	250,00 p/J	127,82 p/J
2.04	- vorübergehend	10,00 p/W	5,11 p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/qm genutzter Fläche	50,00 p/J	25,56 p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:		
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,00 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausla- dung von über 0,10 m;		
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird:	Zu Geb.-Ziffern 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapi- talisierungsmöglichkeit: bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung; Mindestgebühr 50,00 p/J	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen		
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09, Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.		

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sonder- nutzungsgebühr in DM		Sonder- in EUR
III	Gewerbliche Veranstaltungen			
3.01	Ausstellungswagen	150,00 p/W	76,69 p/W	
3.02	Verkaufsstände p/qm genutzter Fläche	10,00 p/W	5,11 p/W	
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtsch.) p/qm genutzter Fläche			
3.03	- in den Monaten Mai bis September	2,50 p/M	1,28 p/M	
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,50 p/M	0,77 p/M	
3.05	Ausstellungsstände und Gegenstände vor Geschäften p/qm genutzter Fläche	2,50 p/W	1,28 p/W	
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.07 bis 3.08)	30,00 p/W/qm	15,34 p/W qm	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	300,00 p/T	153,39 p/T	
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	50,00 p/T	25,56 p/T	
	Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung			
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme denjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstal- tungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungs- bildung aufgestellt werden. je Plakatständer	0,50 pro Tag	0,26 p/T	
3.10	Informationsstände je Stand	5,00 p/T	2,56 p/T	
	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.			
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	15,00 p/W	7,67 p/W	
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	100,00 p/J	51,13 p/J	
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	5,00 p/W/qm	2,56 p/W /qm	